
**Brandschutzsatzung
für die Mittelstadt St. Ingbert ¹⁾**

INHALTSÜBERSICHT**Abschnitt I Organisation der Feuerwehr**

- § 1 Feuerwehr
- § 2 Gliederung
- § 3 Personalstärke und feuerwehrtechnische Ausstattung der Löschbezirke
- § 4 Aufnahme
- § 5 Beendigung des aktiven Dienstes
- § 6 Jugendfeuerwehr
- § 7 Altersabteilung
- § 8 Ehrenmitglieder
- § 9 Wehrführer, Löschbezirksführer
- § 10 Schriftführer, Kassenführer, Kassenprüfer, Gerätewart, Beauftragter für die Jugendfeuerwehr
- § 11 Feuerwehrversammlung
- § 12 Feuerwehrkasse

Abschnitt II Rechte und Pflichten

- § 13 Rechte und Pflichten

Abschnitt III Dienstbetrieb der Feuerwehr

- § 14 Alarm und Ausrücken
- § 15 Pflichten des Einsatzleiters
- § 16 Pflichten des Einheitenführers
- § 17 Aufräumarbeiten
- § 18 Brandwachen
- § 19 Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft

Abschnitt IV Schlussvorschriften

- § 20 Funktionsbezeichnungen
- § 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Abschnitt I
Organisation der Feuerwehr****§ 1
Feuerwehr**

Die Feuerwehr der Mittelstadt St. Ingbert besteht aus der Freiwilligen Feuerwehr.

**§ 2
Gliederung**

- (1) die Freiwillige Feuerwehr besteht aus:
 - a) den aktiven Feuerwehrangehörigen,
 - b) der Jugendfeuerwehr,
 - c) der Altersabteilung.
- (2) Das Gebiet der Mittelstadt St. Ingbert gliedert sich in folgende Löschbezirke:
 - Löschbezirk 1: St. Ingbert-Mitte
 - Löschbezirk 2: St. Ingbert-Hassel
 - Löschbezirk 3: St. Ingbert-Oberwürzbach

Löschbezirk 4: St. Ingbert-Rentrisch

Löschbezirk 5: St. Ingbert-Rohrbach

(3) Löschanchnitte werden keine gebildet.

§ 3

Personalstärke und feuerwehrtechnische Ausstattung der Löschnbezirke (Mindestausstattung)

(1) Personalstärke (Dreifachbesetzung):

Löschbezirk 1: 1/135

Löschbezirk 2: 1/45

Löschbezirk 3: 1/45

Löschbezirk 4: 1/27

Löschbezirk 5: 1/63

(2) Feuerwehrtechnische Ausstattung (nur Fahrzeugausstattung):

Wehrführer: 1 ELW 1

Löschbezirk 1: 1 MTW, 1 TLF 16/25, 1 TLF 24/48; 1 TLF 8/20 (Waldbrand LF), 1 LF 16, 1 LF 16 TS, 1 LF 8 (7,5 t), 1 RW, 1 DLK 23-12, 1 GW-G 1 (7,5 t), 1 LKW

Löschbezirk 2: 1 TLF 16/25, 1 LF 8/6 (9,5 t), 1 Geräteanhänger

Löschbezirk 3: 1 TLF 16/25, 1 LF 8/6 (7,5 t), 1 Schlauchanhänger

Löschbezirk 4: 1 LF 8/12 (9,5 t), 1 Geräteanhänger

Löschbezirk 5: 1 TLF 16/25, 1 LF 8/6 (9,5 t), 1 Sonder-Kfz Löschnfahrzeug (3,5 t), 1 Anhänger P 250

§ 4

Aufnahme

- (1) In die Feuerwehr kann nur aufgenommen werden, wer in der Mittelstadt St. Ingbert wohnt (bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung maßgebend), sich um Aufnahme bewirbt, feuerwehrtauglich ist und erklärt, dass er die Pflichten eines Feuerwehrangehörigen freiwillig übernimmt und sie nach besten Kräften erfüllen wird. Die Feuerwehrtauglichkeit ist entsprechend § 1 Abs. 5 der Brandschutz-Organisationsverordnung durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen (Anlage).²⁾
Die Kosten der ärztlichen Untersuchung trägt die Stadt.
- (2) Unfähig zum Feuerwehrdienst ist,
- wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.
 - wer aufgrund eines Richterspruchs
 - die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
 - zum Vollzug einer mit Freiheitsentzug verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung untergebracht ist.
- (3) Wer das 40. Lebensjahr vollendet hat, soll nicht mehr in die Feuerwehr aufgenommen werden. Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bedarf zur Aufnahme in die Feuerwehr der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (4) Über die Aufnahme in die Feuerwehr entscheidet der Oberbürgermeister im Benehmen mit dem Wehrführer. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Wird ein Aufnahmegesuch abgelehnt, ist dies dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 5**Beendigung des aktiven Dienstes**

- (1) Mit Vollendung seines 63. Lebensjahres scheidet ein Feuerwehrangehöriger aus dem aktiven Dienst aus. Auf Antrag scheidet ein Feuerwehrangehöriger ab dem vollendeten 60. Lebensjahr aus dem aktiven Dienst aus.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger scheidet aus dem aktiven Dienst weiterhin aus
 - a) durch Austritt,
 - b) bei Wegfall der Feuerwehrtauglichkeit aus gesundheitlichen Gründen,
 - c) bei Verlust der Geschäftsfähigkeit,
 - d) wenn eine der Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 nachträglich eintritt,
 - e) wenn er seine Hauptwohnung in eine andere Gemeinde verlegt. Wird er innerhalb von zwei Jahren auf seinen Antrag von der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde seiner neuen Hauptwohnung übernommen, ist seine Dienstzeit bei der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde seiner früheren Hauptwohnung anzurechnen; die Dienstgradbezeichnung behält er bei. Die Personalunterlagen sind der Gemeinde der neuen Hauptwohnung auf Antrag des Feuerwehrangehörigen zu überlassen.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger wird ausgeschlossen, wenn er
 - a) innerhalb eines Jahres mehr als dreimal unentschuldig den nach dem Jahresdienstplan anberaumten Ausbildungsveranstaltungen ferngeblieben ist,
 - b) infolge einer sonstigen Pflichtverletzung nicht mehr würdig erscheint, den Feuerwehrdienst zu verrichten.
- (4) Der Oberbürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest und zieht den Feuerwehrdienstausweis und die dem Feuerwehrangehörigen überlassene Dienstkleidung und persönliche Schutzausrüstung ein.

§ 6**Jugendfeuerwehr**

- (1) Die Jugendfeuerwehr eines Löschbezirks soll Gruppenstärke betragen. Wird diese Stärke nicht erreicht, sollen die Jugendfeuerwehrangehörigen mehrerer Löschbezirke in einem Löschbezirk zusammengeführt werden.
- (2) Für die feuerwehrtechnische Ausbildung erarbeitet der Löschbezirksführer im Benehmen mit dem Beauftragten für die Jugendfeuerwehr und dem Jugendgruppensprecher jährlich einen Ausbildungsplan, der vom Wehrführer zu genehmigen ist.
- (3) Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Angehörigen der Jugendfeuerwehr erfolgt unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit nach Maßgabe der Ausbildungs- und Dienstvorschriften für die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren. Sie obliegt im Löschbezirk dem Löschbezirksführer, auf Wehrebene dem Wehrführer bzw. dem jeweiligen Beauftragten für die Jugendfeuerwehr und erstreckt sich auf die theoretische Schulung für den Brandschutz und die Hilfeleistung sowie auf die praktische Ausbildung an den Geräten der Feuerwehr.
- (4) Der Jugendgruppensprecher auf Löschbezirks- und Wehrebene hat mindestens einmal jährlich im Benehmen mit dem Beauftragten für die Jugendfeuerwehr und im Einvernehmen mit dem Löschbezirks- bzw. Wehrführer eine Versammlung der Jugendfeuerwehrangehörigen einzuberufen. Im Übrigen gelten § 10 Abs. 1 bis 3, §§ 11 und 12 entsprechend.
- (5) Für das Ausscheiden von Jugendfeuerwehrangehörigen aus der Jugendfeuerwehr gilt § 5 entsprechend.

§ 7 Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird ein Feuerwehrangehöriger überführt, wenn er
 - a) wegen Erreichens der Altersgrenze aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheidet (§ 5 Abs. 1),
 - b) nach Vollendung des 50. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden muss und mindestens zehn Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet hat,
 - c) wegen Dienstunfähigkeit vor Vollendung des 50. Lebensjahres aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden muss und mindestens 15 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet hat,
 - d) infolge eines in Ausübung des Feuerwehrdienstes erlittenen Unfalls oder einer Berufskrankheit im Sinne der Reichsversicherungsordnung wegen Dienstunfähigkeit aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden muss.
- (2) Die Übernahme in die Altersabteilung ist dem Feuerwehrangehörigen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Bei der Übernahme in die Altersabteilung wird dem Feuerwehrangehörigen die Dienstkleidung belassen und ihm das Recht verliehen, die Dienstkleidung bei offiziellen Anlässen der Feuerwehr zu tragen.

§ 8 Ehrenmitglieder

- (1) Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag der Hauptversammlung der Feuerwehr Personen, die sich um das Brandschutzwesen besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (2) Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag der Hauptversammlung der Feuerwehr verdiente Wehrführer und Löschbezirksführer nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit zu Ehrenwehrführern und Ehrenlöschbezirksführern ernennen.

§ 9 Wehrführer, Löschbezirksführer

- (1) Es werden gewählt:
 - a) der Wehrführer und sein Stellvertreter in einer vom Oberbürgermeister einzuberufenden Hauptversammlung der Feuerwehrangehörigen der Stadt,
 - b) der Löschbezirksführer und sein Stellvertreter in einer vom Oberbürgermeister einzuberufenden Hauptversammlung der Feuerwehrangehörigen des Löschbezirks.Die Einberufung erfolgt schriftlich. Stimmberechtigt sind nur aktive Feuerwehrangehörige, die der Feuerwehr mindestens drei Monate angehören.
- (2) Zum Wehrführer und Löschbezirksführer sowie zu deren Stellvertretern können nur aktive Feuerwehrangehörige gewählt werden. Gewählt wird durch geheime Abstimmung. Wahlleiter ist der Oberbürgermeister. In Übrigen gilt § 46 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes entsprechend. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen spätestens zehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Der Wehrführer und der Löschbezirksführer haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu führen. Ist dies nicht möglich, führt der jeweilige Stellvertreter bis zur Bestellung eines Nachfolgers die Feuerwehr. Ist dies ebenfalls nicht möglich, führt der ranghöchste und dienstälteste aktive Feuerwehrangehörige bis zur Bestellung eines Nachfolgers die Feuerwehr.

- (4) Dem Wehrführer und dem Löschbezirksführer obliegen die ihnen durch das Brandschutzgesetz übertragenen Aufgaben. Sie haben insbesondere:
 - a) die erforderlichen Übungen festzusetzen und dem Oberbürgermeister rechtzeitig anzuzeigen,
 - b) auf die Teilnahme an Lehrgängen und Seminaren hinzuwirken,
 - c) im Löschbezirk die Tätigkeit des Kassenführers, des Gerätewartes, des Atemschutzgerätewartes sowie des Beauftragten für die Jugendfeuerwehr zu überwachen,
 - d) die erforderlichen Aufzeichnungen und Berichte über die Feuerwehrtätigkeit zu veranlassen,
 - e) an Dienstbesprechungen teilzunehmen und dem Oberbürgermeister hierüber zu berichten,
 - f) die Brandschutzeinrichtungen zu beaufsichtigen und festgestellte Mängel abstellen zu lassen,
 - g) eine Alarm- und Ausrückeordnung aufzustellen,
 - h) in Zusammenarbeit mit den Eigentümern, Besitzern oder Betreibern Einsatzpläne für solche Gebäude und Einrichtungen aufzustellen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder von denen bei Ausbruch eines Brandes oder einer Explosion oder eines anderen Schadensereignisses eine erhöhte Gefahr für Menschen und Sachwerte ausgeht.
- (5) Der Wehrführer und der Löschbezirksführer werden von ihren Vertretern unterstützt und bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

§ 10

Schriftführer, Kassenführer, Kassenprüfer, Gerätewart, Atemschutzgerätewart, Beauftragter für die Jugendfeuerwehr

- (1) In jedem Löschbezirk sind von der Feuerwehrversammlung für die Dauer von drei Jahren ein Schriftführer, ein Kassenführer und zwei Kassenprüfer zu wählen.
- (2) Der Schriftführer hat über die Feuerwehrversammlungen und die Hauptversammlungen jeweils eine Niederschrift zu fertigen und, mit Ausnahme der Einsatzberichte, die schriftlichen Arbeiten zu erledigen, die im Löschbezirk anfallen.
- (3) Der Kassenführer hat die Feuerwehrkasse zu verwalten und über die Kassengeschäfte Buch zu führen. Zahlungen darf er nur aufgrund schriftlicher Auszahlungsanordnungen des Löschbezirksführers leisten.
- (4) Die Kassenprüfer haben die Feuerwehrkasse jährlich mindestens einmal zu prüfen.
- (5) Für den Bereich der gesamten Feuerwehr der Mittelstadt St. Ingbert wird aus dem Löschbezirk 1 (St. Ingbert-Mitte) ein Atemschutzgerätewart bestellt. Dieser ist auf Vorschlag des Löschbezirksführers vom Wehrführer im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister zu bestellen.
In jedem Löschbezirk ist auf Vorschlag des Löschbezirksführers vom Wehrführer im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister ein Gerätewart zu bestellen.
- (6) Der Gerätewart und der Atemschutzgerätewart haben die erfolgreiche Teilnahme der nach Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) erforderlichen Lehrgänge nachzuweisen. Für die Tätigkeit der Gerätewarte und der Atemschutzgerätewarte in der Stadt erlässt der Wehrführer im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eine besondere Dienst-anweisung, der die Geräteprüfordnung zugrunde zulegen ist.
- (7) Der Wehrführer kann auf Wehrebene sowie auf Löschbezirksebene auf Vorschlag des Löschbezirksführers mit Zustimmung des Oberbürgermeisters jeweils einen Beauftragten für die Jugendfeuerwehr (sowie einen Stellvertreter) für die Dauer von drei Jahren bestellen.

§ 11**Feuerwehrversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Löschbezirksführers findet jährlich mindestens eine ordentliche Versammlung im Löschbezirk statt, der wichtige Feuerwehrangelegenheiten, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen sind. Bei der ersten Versammlung nach Beginn eines neuen Rechnungsjahres hat der Löschbezirksführer einen Bericht über das abgelaufene Jahr und der Kassenführer einen Kassenbericht zu erstatten. Die Versammlung beschließt über die Entlastung des Kassenführers.
- (2) Die ordentliche Versammlung wird vom Löschbezirksführer einberufen. Zeitpunkt und Tagesordnung der Versammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Wehrführer spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Der Löschbezirksführer muss binnen vier Wochen eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Feuerwehrangehörigen dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
- (3) Zu wichtigen, die Aufgaben der Löschbezirke übergreifenden Feuerwehrangelegenheiten kann der Wehrführer im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eine Versammlung mehrerer Löschbezirke oder der gesamten Feuerwehr einberufen.
- (4) Stimmberechtigt in der Versammlung sind die aktiven Feuerwehrangehörigen, sofern sie der Feuerwehr mindestens drei Monate angehören. Für die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Versammlung gelten die Vorschriften des Kommunalselfverwaltungsgesetzes entsprechend.

§ 12**Feuerwehrrkasse**

- (1) Der Löschbezirk richtet eine Feuerwehrrkasse ein, der die Zuwendungen der Stadt sowie anderer Förderer zur Pflege des Gemeinschaftsgedankens zufließen.

Abschnitt II**Rechte und Pflichten****§ 13****Rechte und Pflichten**

- (1) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und die Weisungen ihrer Vorgesetzten im Rahmen der Feuerwehr zu befolgen.
- (2) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben ihre Abwesenheit, sofern sie mehr als zwei Wochen beträgt, dem Löschbezirksführer anzuzeigen.
- (3) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr und der Jugendfeuerwehr haben Anspruch auf kostenfreie Gestellung der Feuerwehr-Dienstkleidung und der persönlichen Schutzausrüstung gemäß der Verwaltungsvorschriften über die Dienstkleidung der Feuerwehr sowie der Unfallverhütungsvorschriften.
- (4) Die aktiver Angehörigen der Feuerwehr können verpflichtet werden, in dem Löschbezirk Dienst zu verrichten, in dem sie ihren ständigen Wohnsitz innehaben. Ein Wohnsitzwechsel innerhalb der Mittelstadt St. Ingbert ist dem Löschbezirksführer unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr und der Jugendfeuerwehr sind über die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften für die Feuerwehren beim Eintritt und danach jährlich zu belehren. Sie haben sich durch Unterschrift zur Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften zu verpflichten.

- (6) Im Feuerwehrdienst erlittene Unfälle und Krankheiten sind unverzüglich dem Oberbürgermeister anzuzeigen und in dem Verbandbuch einzutragen.
- (7) Die Angehörigen der Feuerwehr sind berechtigt, mit Genehmigung des Wehrführers bei besonderen Anlässen auch außerhalb des Dienstes die Feuerwehr-Dienstkleidung zu tragen.

Abschnitt III Dienstbetrieb der Feuerwehr

§ 14 Alarm und Ausrücken

Der Alarm wird nach den Vorschriften der Alarm- und Ausrückeordnung ausgelöst. Die Alarm- und Ausrückeordnung ist dem Oberbürgermeister zur Genehmigung vorzulegen und danach der Kreiseinsatzzentrale bekannt zu geben.

§15 Pflichten des Einsatzleiters

- (1) Der zuerst an der Einsatzstelle eintreffende Einheitenführer hat als Einsatzleiter unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen und Tiere zu retten sowie Sachen zu bergen. Er hat darauf zu achten, dass durch die Tätigkeit der Feuerwehr kein vermeidbarer Schaden entsteht.
- (2) Der Einsatzleiter hat die Kreiseinsatzzentrale unverzüglich über die Lage zu unterrichten und die Benachrichtigung des Wehrführers zu veranlassen. Dieser unterrichtet den Oberbürgermeister.
- (3) Die Feuerwehreinheiten sind durch den Einsatzleiter an der Einsatzstelle einzuweisen. Sie erhalten von ihm den Einsatzbefehl. Die Einsatzleitung ist kenntlich zu machen.
- (4) Der Einsatzleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass sich nach Eintreffen der Feuerwehr alle zur Brandbekämpfung und Hilfeleistung nicht unbedingt erforderlichen Personen von der Einsatzstelle entfernen.
- (5) Über den Verlauf des Einsatzes fertigt der Einsatzleiter einen Einsatzbericht und legt diesen unverzüglich dem Wehrführer zur Weiterleitung an den Oberbürgermeister vor.

§ 16 Pflichten des Einheitenführers

- (1) Die Führer nachrückender Feuerwehreinheiten haben sich beim Einsatzleiter zu melden. Dieser entscheidet über das Abrücken der Einheiten. Die Einheitenführer melden sich vor dem Abrücken bei ihm ab.
- (2) Die Einheitenführer sind dem Einsatzleiter dafür verantwortlich, dass alle Personen die bei der Gefahrenabwehr eingesetzt werden, so ausgerüstet sind, wie dies für die einzelnen Dienstleistungen die Dienstvorschriften für den Feuerwehrdienst, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, vorschreiben. Diese Vorschriften sind insbesondere bei dem Einsatz feuerwehremder Personen zu beachten.

§ 17 Aufräumarbeiten

- (1) Einsatzstellen sind nur soweit zu säubern und aufzuräumen, dass keine Gefahr des Einsturzes oder des Ausbruches eines neuen Brandes besteht.

- (2) Bei Aufräumungsarbeiten ist auf die Feststellung der Entstehungsursache zu achten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Spuren verwischt oder vernichtet werden, die zur Aufklärung der Entstehungsursache dienen können.
- (3) Gebäudeteile dürfen nachträglich nur bei dringender Notwendigkeit und nach Maßgabe der Entscheidung der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde niedergelegt werden.

§ 18 Brandwachen

Brandwachen werden nach pflichtgemäßem Ermessen des Einsatzleiters gestellt. Beginn und Ende legt der Einsatzleiter fest.

§ 19 Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft

Die Führer der eingesetzten Einheiten haben nach dem Einrücken die Einsatzbereitschaft unverzüglich wieder herstellen zu lassen und die Kreiseinsatzzentrale entsprechend zu informieren.

Abschnitt IV Schlussvorschriften

§ 20 Funktionsbezeichnungen

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Brandschutzsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.³⁾ Die Brandschutzsatzung der Mittelstadt St. Ingbert in der Fassung vom 3. Oktober 1989 tritt gleichzeitig außer Kraft.

¹⁾ gemäß Beschluss des Stadtrates vom **13. Februar 1996**, 1. Änderung durch Beschluss des Stadtrates vom **15. Dezember 2004**; 2. Änderung durch Beschluss des Stadtrates vom **27. März 2007**

²⁾ Nicht abgedruckt: Untersuchungsbogen Blatt 1 und 2, Ärztliches Gutachten Blatt 3/4)

³⁾ Ursprungssatzung in Kraft seit 12. April 1996, 1. Änderungssatzung in Kraft seit 1. Januar 2005, 2. Änderungssatzung in Kraft seit 1. Januar 2007